

Mehr Frauen in Spitzenjobs

Geschlechterraichtwert Nach einer emotionalen Debatte hat sich der Nationalrat hauchdünn für eine Frauenquote in Führungsetagen grosser Unternehmen ausgesprochen. Diese müssen allerdings keine Sanktionen fürchten.

Doris Kleck

Kaum war das Ergebnis bekannt, stürmte die Genfer SVP-Nationalrätin Céline Amaudruz in Richtung ihrer Parteikollegin Alice Glauser. Magdalena Martullo-Blocher tat ebenfalls ein paar Worte des Unmutes kund. Und Nationalratspräsident Dominique de Buman fühlte sich bemüsst, die Fraktionen aufzurufen, ihre Rechnungen ausserhalb des Ratssaals zu begleichen.

Was war geschehen? Der Nationalrat hatte mit 95 zu 94 Stimmen Geschlechterraichtwerten zugestimmt. Der Anteil von Frauen soll in den Verwaltungsräten auf 30 Prozent steigen, in Geschäftsleitungen auf 20 Prozent. Die Regel gilt für Unternehmen ab 250 Mitarbeitern. Für die SVP sind diese Richtwerte ein Casus Belli: Sie will heute deswegen die ganze Aktienrechtsvorlage versenken, die zahlreiche Verbesserungen für Firmen enthält. Alice Glauser, die Bäuerin aus der Waadt, hatte sich dem Parteidiktat widersetzt – und enthielt sich der Stimme. Nebst der SVP lehnte auch die FDP die Richtlinien ab – allerdings nicht geschlossen. Christa Markwalder, Doris Fiala Philippe Nantermond, Giovanni Merlini und Benoît Genecond stimmten zu. Frauenorganisationen hatten in den letzten Tagen um jede Ja-Stimme gekämpft.

Gmür glänzt mit Versen

Dabei hatte der Tag eigentlich heiter begonnen. Die Luzerner CVP-Nationalrätin Andrea Gmür warb mit zehn Versen für die Richtwerte. «Für rote Köpfe und fast Tote sorgt ein Wort: die Frauenquote. Ohne Prestige, schlecht der Ruf, als Gott die Quotenfrau erschuf... Doch geht's nicht mal um Frauenquoten, vergessen Sie den Kopf, den roten. Ein Richtwert ist es, der Geschlechter, nichts passiert, es wird nur gerechter. Gemischte Teams sind effizienter, agiler, klüger, intelligenter; tun der Wirtschaft wirklich gut, brauchen nicht mal sehr viel Mut.»

Claudio Zanetti (SVP/ZH) nannte die «Quoten entwürdigend und beleidigend für Frau-



Bundesrätin Simonetta Sommaruga kämpfte für eine Frauenquote.

Bild: Anthony Anex/Keystone (Bern, 14. Juni 2018)

en.» Natalie Rickli (SVP/ZH) fragte, wie ein bürgerlicher Bundesrat solch eine Bestimmung verabschieden kann. Justizministerin Simonetta Sommaruga verwies darauf, dass in den Verwaltungsräten der hundert grössten Schweizer Unternehmen 81 Prozent Männer sind. Und in den Geschäftsleitungen 93 Prozent. «Männer wählen Männer. Das ist eine Tatsache, das ist menschlich oder männlich», sagte sie.

Mitte-Links verfiel diese Argumentation. SP-Nationalrätin Susanne Leutenegger Oberholzer sprach von einem «klitzekleinen Schritt». Und BDP-Nationalrat Bernhard Guhl fragte leicht entnervt: «Um Himmelswillen, wo ist das Problem?» Denn Sanktionen sind nicht vorgesehen.

Aus taktischen Gründen hatte die Mehrheit zuvor eine Befristung der Bestimmung auf zehn Jahre abgelehnt. Die «Sunset-Klausel» dürfte im Ständerat aber wieder ins Spiel kommen.

Nationalrat nimmt Konzerne in die Pflicht

Gegenvorschlag Das Resultat fiel überraschend deutlich aus: Mit 121 zu 73 Stimmen sprach sich der Nationalrat gestern für einen Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungs-Initiative aus. Selbst einzelne Exponenten der SVP stimmten den neuen Pflichten für Unternehmen zu. Sie müssen für die Einhaltung der Menschenrechte und des Umweltschutzes auch im Ausland sorgen – sofern der Ständerat ebenfalls zustimmt und die Initianten ihr Begehren, wie versprochen, zurückziehen werden.

Der Gegenvorschlag war neben den Geschlechterraichtlinien der Hauptgrund, weshalb die SVP und ein Grossteil der FDP das Aktienrecht am liebsten zurückgewiesen hätten. Sie be-

fürchten Nachteile für den Wirtschaftsstandort Schweiz: «Wir sollten endlich zur Kenntnis nehmen, dass wir in einem Wettbewerb stehen, und zwar nicht in einem Schönheitswettbewerb», sagte Claudio Zanetti im Namen der SVP-Fraktion. Die Haftungsbestimmungen würden Schweizer Unternehmen international angreif- und erpressbar machen.

Angst vor hässlichem Abstimmungskampf

Die rechte Kritik verhallte. Einerseits aus strategischen Gründen, weil man einen emotionalen Abstimmungskampf verhindern möchte. Andererseits aus inhaltlichen Gründen, weil man das Grundanliegen der Volksinitiative teilt, aber eine

wirtschaftsfreundlichere Lösung bevorzugt. Der Gegenvorschlag geht bei der Prävention und der Haftung weniger weit. Unternehmen sollen für Schaden an Leib und Leben oder Eigentum haften, ausser sie können nachweisen, dass sie Sorgfaltsmassnahmen getroffen haben.

Die Haftung gilt nur für Tochterunternehmen, die auch tatsächlich vom Konzern kontrolliert werden, nicht aber für Lieferanten. Das ist ein wichtiger Unterschied zur Initiative. Die Gegner des Gegenvorschlages monieren eine Beweislastumkehr. Allerdings wird es nach wie vor am Kläger sein, den Schaden, widerrechtliches Verhalten sowie den Kausalzusammenhang zu belegen. Die Sorg-

faltsprüfung dient auch der Prävention. Der Verwaltungsrat muss mögliche Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Menschenrechte ermitteln und Massnahmen zur Minimierung der Risiken umsetzen und berichten. Zur Sorgfaltsprüfung verpflichtet werden Unternehmen mit besonderen Risiken oder ab einer bestimmten Grösse: entweder ab 500 Mitarbeitern, einer Bilanzsumme von 40 Millionen oder einem Umsatz von 80 Millionen Franken.

Der Nationalrat hat entschieden, den Gegenvorschlag aus der Aktienrechtsrevision herauszulösen. Der Ständerat wird sich nun damit befassen und – so hofft zumindest die FDP – den Vorschlag noch optimieren. (dk/sda)

Die Schweiz, ein sicherer Hafen für Kriegsverbrecher?

Strafverfahren Macht die Bundesanwaltschaft genug bei der Verfolgung von Kriegsverbrechern? Zwei neue Urteile des Bundesstrafgerichts zeichnen ein differenziertes Bild.

Die Bundesanwaltschaft (BA) ist seit 2011 für die Strafverfolgung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und von Kriegsverbrechen zuständig, und zwar aufgrund der Umsetzung des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs und der neuen Strafprozessordnung. Anklagen beim Bundesstrafgericht hat die BA trotz Ermittlungen in über 40 Fällen bisher nicht erhoben. Dies schürte den Verdacht, die BA verfolge Kriegsverbrecher nicht mit dem nötigen Nachdruck. Die BA selber wies solche Vorwürfe stets zurück.

Zwei neue Urteile des Bundesstrafgerichts zeigen, wie kompliziert solche Verfahren sind. In

dem gestern publizierten Entscheid geht es um Rifaat al-Assad, den Onkel des syrischen Machthabers Baschar al-Assad. Gegen den heute 80-jährigen hatte die BA 2013 ein Strafverfahren wegen Verdachts auf Kriegsverbrechen eröffnet. Es geht unter anderem um die Rolle Assads beim Massaker in Hama, das 1982 Tausende von Zivilisten das Leben kostete. In einem Rekurs ans Bundesstrafgericht warf ein Privatkläger im September 2017 der BA Rechtsverweigerung beziehungsweise Rechtsverzögerung vor. Das Verfahren gegen Assad sei an einem toten Punkt angelangt, seit der Privatkläger 2014 einvernommen worden sei.

In der Beschwerde wurde verlangt, die BA sei zur Einvernahme von sieben Zeugen zu verpflichten. Weiter sei eine Konfrontation zwischen dem Privatkläger und dem Beschuldigten anzusetzen.

Die Richter in Bellinzona wiesen den Rekurs ab. Der BA könne keine Untätigkeit vorgeworfen werden. Die BA habe verschiedene Untersuchungshandlungen vorgenommen. Die Bundespolizei klärte demnach im Auftrag der BA die Aufenthalte Assads in der Schweiz ab und ermittelte Zeugen. Neben der Einvernahme des Privatklägers und des Beschuldigten seien zwischen 2014 und 2017 mindestens drei Zeugen und eine weitere Auskunfts-

person einvernommen worden. Die mehr als vierjährige Dauer des Verfahrens wird vom Gericht auch mit dem Umstand erklärt, dass die einvernommenen Personen im Ausland lebten und dass in einem Fall ein Rechtshilfesuch an Frankreich gestellt werden musste.

Niederlage im Fall des algerischen Ex-Ministers

Eine Niederlage setzte es für die BA hingegen im Fall des algerischen Ex-Verteidigungsministers Khaled Nezzar ab. Nach fünfjährigen Ermittlungen wollte die BA das Verfahren wegen Kriegsverbrechen im Januar 2017 einstellen. Das Bundesstrafgericht hiess

laut einem Anfang Juni veröffentlichten Urteil Beschwerden dreier mutmasslicher Opfer von Folter und willkürlichen Verhaftungen gut. Es ging vor allem um die Frage, wie der Konflikt zwischen dem algerischen Regime und der Islamischen Heilsfront (FIS) 1992 bis 1994 juristisch einzustufen ist. Die Richter kamen zum Schluss, dass die Zusammenstösse als bewaffneter Konflikt einzustufen seien. Damit sei eine Zuständigkeit der Schweiz für die Strafverfolgung gegeben. Dem heute 80-jährigen Nezzar, der von der BA bereits dreimal einvernommen worden war, wird vorgeworfen, an massiven und systematischen Folterungen,

Morden und Zwangsverschleppungen beteiligt gewesen zu sein.

Die Bundesanwaltschaft kassierte noch eine zweite Rüge: Sie hätte den Foltervorwurf gegen Nezzar ohnehin untersuchen müssen. Denn zum Zeitpunkt der Ereignisse seien die Schweiz und Algerien an das Folterübereinkommen von 1984 gebunden gewesen. Die vorgeworfenen Folterungen seien nicht verjährt gewesen.

Balz Bruppacher

Hinweis

Entscheide des Bundesstrafgerichts BB.2017173 und BB.20179-11 vom 30. Mai 2018.